

**Satzung des Landkreises Altenburger Land  
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen  
Wirkungskreis  
- Verwaltungskostensatzung -**

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1 und 100 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (GVBl. S.99), der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 537) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 07.09.2011 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Landkreis erhebt für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) sowie der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürVwKostO) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Altenburger Land vom 15. Mai 2001 außer Kraft.

Altenburg, den 21. September 2011

Sieghardt Rydzewski  
Landrat

*Hinweis:*

*Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.*

